

# RS Vwgh 2022/3/29 Ra 2021/05/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2022

## Index

L00153 LVerwaltungsgericht Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art135 Abs3

Geschäftsverteilung LVwG NÖ

Geschäftsverteilung LVwG NÖ §5 Abs13

LVwGG NÖ 2014 §4 Abs2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/05/0158 B 29. März 2022 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Vertretungsregeln einer Geschäftsverteilung greifen regelmäßig für gewöhnliche Verhinderungen, nicht jedoch für eine längere Verhinderung, bei der ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang nicht gewährleistet werden kann. Während im ersten Fall keine Aktenabnahme und Neuzuteilung zu erfolgen hat, ist im zweiten Fall die Aktenabnahme durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss zu verfügen; die Neuzuteilung erfolgt nach § 5 Abs. 13 der Geschäftsverteilung des NÖ LVwG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021050160.L02

## Im RIS seit

10.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>